0123.080.03

KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

S C H U T Z Z O N E N R E G L E M E N T

Für die zwei Gummenquellen und die Bergquellen (Längstich, Buchbrunnen, Unterer Hüttenbrunnen, Fischbrunnen, Lärchenbrunnen, Oberer Hüttenbrunnen, Nr. 7, Nr. 8, Tannenbrunnen)

Die Einwohnergemeinde Oensingen erlässt zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung, gestützt auf Art. 30 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971 und auf die Kant. Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das nachstehende Reglement mit den Schutzzonenplänen 1 : 5'000 vom November 1985.

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen ausgeschiedenen Schutzgebiete.

1.2 Unterteilung

Die Schutzgebiete sind unterteilt in die Zonen:

S I = Fassungsbereich
S II = engere Schutzzone
S III = weitere Schutzzone

Art. 2

2.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der

ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind , das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).
Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden.Die im folgenden verfügten Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (rev. Mai 1982) zu beachten.

Legende:	+	= zugelassen
	+1,2,3,...	= zugelassen mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2), 3), ...
	k	= das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb
	-	= untersagt

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

	S I	S II	S III
a) Bodennutzung			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Wald	+	+	+
b) Düngung			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegenlassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle und Mist im Wald	-	-	-
c) Pflanzenschutz			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft	-	+1)	+1)
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+1)
Uebrige Mittel	-	-	-

Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+[1)]
d) Uebriges			
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	-
2.3 Bauliche Nutzung (Neubauanlagen)			
NB: für bestehende Bauten s. Art. 3			
a) Verkehrsanlagen			
Strassen	+[k]	-[2,3]	+[3]
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	+	+[4]	+
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
b) Autoabstellplätze			
Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
2.4 Materiallager, Deponien, Wasenplätze			
Deponien von sauberem Aushub	-	+[k]	+[k]
Materiallager und Deponien im Freien von festen, unlöslichen, nicht wassergefährdenden Stoffen	-	-	+[k]
Wasenplätze	-	-	-
Deponien von wasserbeeinträchtigenden oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II - IV)	-	-	-
2.5 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)	-	-	+[k]

Anmerkungen

1 Die für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der Eidg. Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).Präparate, die als Wirkstoffe Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-dichlorpropen (DD), Amitrol, Trichloressigsäure (TCA), Dalapon, 2.4.-D oder 2.4.5-T enthalten, dürfen nicht in Schutzzonen verwendet werden (Pflanzenschutzmittelverzeichnis; die Liste wird weitergeführt).

2 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

3 Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

4 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

Art. 3 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen wenn Verdacht auf Undichtheit besteht.Mängel sind innert 1 Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den bestehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Wasserversorgung vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassungen erfolgt.

Art. 5

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht ein.Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers".

Art. 8

Wo nichts anderes erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Oensingen für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 9

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 66 vom 5. Mai 1986.

Oeffentliche Planauflage vom 30. Mai bis 30. Juni 1986.

Der Ammann: K. Zimmerli

Der Gemeindeschreiber: A. Rindlisbacher

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2621 vom 2. September 1986

Der Staatsschreiber:
Dr. K. Schwaller

Dr. K. Schwaller

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 1:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.

- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eigenössischen Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.

- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.

- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Düngung, Anschluss-Pflicht, Hofdüngerverwertung) vom Dezember 1979, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten.

- Empfehlungen für die Verwendung von Kehrichtkompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972.

- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.

- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen (Forstwirtschaft)

- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ)

- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint jährlich),Vertrieb EDMZ.